

I. Amtlicher Teil

**Ergänzende Hinweise
zur Durchführung der Nachprüfung**
(§§ 61 a bis c der Übergreifenden Schulordnung)

Bekanntmachung
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft
und Weiterbildung
vom 17. Februar 2000 (1546 A — 51 410/30)

1. Auf Grund der Rückmeldungen der Schulbehörde und der Schulen geben wir folgende ergänzenden Hinweise:
2. Werden Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise während der Sommerferien zur Nachprüfung zugelassen — etwa wenn die Schule dem Widerspruch der Eltern abhilft, wenn dem Widerspruch der Eltern durch die Schulbehörde stattgegeben wird oder wenn das Verwal-

Anlage

tungsgericht dem Antrag der Eltern auf Zulassung zur Nachprüfung stattgibt — und wollen die Eltern — anders als in Nr. 5a der Hinweise vom 5. Mai 1999 vorgesehen — erst jetzt von der Möglichkeit einer Beratung durch den Fachlehrer gemäß § 61b Abs. 4 der Übergreifenden Schulordnung Gebrauch machen, so findet die Nachprüfung aus Gründen der Chancengleichheit ausnahmsweise etwa 6 Wochen nach dieser Beratung statt. Bis zur Nachprüfung besuchen diese Schülerinnen und Schüler vorläufig jene Klassenstufe, in die die Versetzung im Wege der Nachprüfung angestrebt wird.

3. Haben die Schülerinnen und Schüler die Nachprüfung bestanden, wird gemäß Nr. 4a der Hinweise vom 5. Mai 1999 verfahren: Auf dem von der Versetzungskonferenz ursprünglich beschlossenen Nichtversetzungszeugnis mit den Jahresnoten wird der Vermerk gemäß § 61a Abs. 3 Satz 2 der Übergreifenden Schulordnung („Der Schüler wird auf Grund der Nachprüfung vom ... im Fach ... in die Klassenstufe ... versetzt.“) angebracht.

Zusätzlich wird in Klammern die in der Nachprüfung erzielte (End-)Note (§ 61c Abs. 3 Satz 2 ÜSchO) angefügt.

Es findet keine Verrechnung zwischen der Jahresnote in dem Fach aus dem Nichtversetzungszeugnis und der (End-)Note, die in der Nachprüfung erzielt wurde, statt.

Beide Noten werden im Jahreszeugnis eigenständig nebeneinander beurkundet.

4. Wird gemäß § 61a Abs. 1 Satz 2 der Übergreifenden Schulordnung eine Nachprüfung ausnahmsweise in zwei Fächern durchgeführt, wird die Nachprüfung aber nur in einem Fach bestanden, so ist die Versetzung im Wege der Nachprüfung nicht erreicht. Wird in diesem Fall nun von einem Gymnasium oder einer Realschule ein **Abgangszeugnis** der Klassenstufe 9 erteilt, so ist dieses nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 der Übergreifenden Schulordnung dem **Abschlusszeugnis** der Hauptschule gleichgestellt, wenn durch die erfolgreiche Nachprüfung in einem Fach die Versetzung nach den Versetzungsbestimmungen der Hauptschule erreicht worden wäre; Entsprechendes gilt, wenn durch die Nachprüfung an einem Gymnasium in der Klassenstufe 10 die Versetzung an der Realschule gemäß § 61 der Übergreifenden Schulordnung erreicht worden wäre (§ 54 Abs. 4 Nr. 3 Übergreifende Schulordnung).

5. Die Hinweise zur Durchführung der Nachprüfung vom 5. Mai 1999 werden als Anlage nachstehend veröffentlicht und sind weiterhin zu beachten.

Hinweise zur Durchführung der Nachprüfung (Rundschreiben des MBWW vom 5. Mai 1999)

1. Erstmals zum Schuljahresende 1998/99 kann in Rheinland-Pfalz — wie in Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen — an den in § 61a Abs. 1 Übergreifende Schulordnung genannten Schularten und Klassenstufen die Nachprüfung durchgeführt werden.
2. Die Nachprüfung ist ein pädagogisches Instrument. Die Versetzungskonferenz entscheidet in freier pädagogischer Verantwortung über die Zulassung zur Nachprüfung (§ 61b Abs. 1 ÜSchO).

Erfahrungsgemäß gibt es immer Fälle, in denen die betroffenen Schülerinnen und Schüler kurzfristig die Lerndefizite aufarbeiten und in der nächsten Klassenstufe erfolgreich mitarbeiten können. In einem solchen Fall lässt sich das Wiederholen einer Klassenstufe sinnvoll vermeiden. Die Nachprüfung ist freiwillig; sie ist eine Chance für Schülerinnen und Schüler.

3. Die Entscheidung der Schule über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zur Nachprüfung wird vor Beginn der Sommerferien abgeschlossen (§ 61b Abs. 5 ÜSchO). Die Zeitplanung verantwortet die Schule vor Ort mit Blick auf die jeweiligen besonderen Bedingungen.

Folgende Maßnahmen müssen vollzogen werden:

- Spätestens am letzten Unterrichtstag erfolgt die Beratung durch den Fachlehrer gemäß § 61b Abs. 4 ÜSchO und die Festlegung und Bekanntgabe des Termins der Nachprüfung. Die Ausstellung des Jahreszeugnisses wird für die zur Nachprüfung zugelassenen Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluss der Nachprüfung zurückgestellt.
- Spätestens am Tag zuvor muss die Mitteilung der Eltern vorliegen, ob und in welchem Fach die Schülerin oder der Schüler nachgeprüft werden soll. Lehnen die Eltern die Nachprüfung ab, wird das Jahreszeugnis mit dem Nichtversetzungsvermerk erteilt.
- Spätestens drei Kalendertage zuvor unterrichtet die Schule die Eltern über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Nachprüfung; die Nichtzulassung wird begründet.

Die Schule teilt Folgendes mit:

- Mitteilung der Nichtversetzung, der Jahreszeugnis-Noten (kein amtliches Zeugnis) und der Zulassung zur Nachprüfung, Bitte um Entscheidung und Angabe des Faches bis Tag ...

oder

- Mitteilung der Nichtversetzung, der Jahreszeugnis-Noten (kein amtliches Zeugnis) und der Nichtzulassung zur Nachprüfung mit Begrün-

dung, Angebot der Beratung, falls Nichtzulassung nicht akzeptiert wird, bis zum Beginn der Sommerferien.

- Spätestens einen Tag zuvor trifft die Versetzungskonferenz unter Vorsitz der Schulleitung die Entscheidung über die Versetzung und die Zulassung oder Nichtzulassung zur Nachprüfung. Eines Antrags der Eltern bedarf es nicht.
4. a) Hat die Schülerin oder der Schüler die Nachprüfung bestanden, wird das Jahreszeugnis, das zur Nichtversetzung geführt hätte, gefertigt und ausgehändigt (§ 53 Abs. 5 Satz 4 ÜSchO). Aus dem Zeugnis wird die Zeile mit dem Nichtversetzungsvermerk gestrichen. Das Jahreszeugnis enthält den Zusatzvermerk über die bestandene Nachprüfung, wie er in § 61a Abs. 3 ÜSchO vorgesehen ist. Zusätzlich wird die Note der Nachprüfung (§ 61c Abs. 3 Satz 2 ÜSchO) vermerkt.

Datum dieses Zeugnisses ist der Tag der Ausstellung dieses Jahreszeugnisses.

- b) Hat die Schülerin oder der Schüler die Nachprüfung nicht bestanden, wird das Jahreszeugnis mit dem Nichtversetzungsvermerk gefertigt und ausgehändigt. Ein Hinweis auf die durchgeführte erfolglose Nachprüfung erfolgt nicht.

Das Datum dieses Zeugnisses ist der Tag der Ausstellung dieses Jahreszeugnisses.

5. a) Die von der Schule zu begründende Nichtzulassung zur Nachprüfung (§ 61b Abs. 1 Satz 3 ÜSchO) ist ein Verwaltungsakt. Er ist daher mit Rechtsbehelfen anfechtbar. Das förmliche Widerspruchsverfahren (Prüfung der Abhilfe durch die Schule, Erlass des Widerspruchsbescheides durch die Bezirksregierung, Klage vor dem Verwaltungsgericht) dauert mit hoher Wahrscheinlichkeit zu lange, um das von den Eltern angestrebte Ziel, Zulassung zur Nachprüfung zum Ende der Sommerferien zu erreichen.

Dagegen können Rechtsbehelfe wie

- aa) Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bei einem VG im Eilverfahren,
bb) schulaufsichtliche Eilentscheidung durch die Bezirksregierung.

zum Ergebnis haben, dass während der Sommerferien Schülerinnen oder Schüler zur Nachprüfung zugelassen werden.

Damit diese unter vergleichbaren Voraussetzungen und Chancen sich der Nachprüfung am Ende der Sommerferien unterziehen können, müssen sie die Möglichkeit der Vorbereitung auf die Nachprüfung haben.

Die Schule eröffnet deshalb auch den nicht zugelassenen Schülerinnen und Schülern vor Beginn der Sommerferien die Möglichkeit der Beratung durch

den Fachlehrer (§ 61b Abs. 4 ÜSchO), wenn diese deutlich machen, dass sie die Nichtzulassung anfechten werden und eine Beratung wünschen.

- b) Die nicht versetzten und nicht zur Nachprüfung zugelassenen Schülerinnen und Schüler erhalten das Jahreszeugnis mit dem Nichtversetzungsvermerk — wie üblich — vor Beginn der Sommerferien.
- c) Bestehen die durch Rechtsbehelf zur Nachprüfung zugelassenen Schülerinnen und Schüler die Nachprüfung, ist das Jahreszeugnis einzuziehen und ein Zeugnis — wie unter Nr. 4a beschrieben — zu erteilen.
- d) Bestehen die durch Rechtsbehelf zur Nachprüfung zugelassenen Schülerinnen und Schüler die Nachprüfung nicht, bleibt es bei dem bereits ausgegebenen Jahreszeugnis. Ein Hinweis auf die durchgeführte erfolglose Nachprüfung erfolgt nicht.

**Ergänzende Hinweise
zur Durchführung der Nachprüfung;
Hier: Berichtigung**

**Bekanntmachung
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft
und Weiterbildung
vom 17. Februar 2000 (GAmtsbl. S. 157)**

Die Ergänzenden Hinweise zur Durchführung der Nachprüfung — Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 17. Februar 2000, GAmtsbl. S. 157 — werden wie folgt berichtigt:

1. Der letzte Halbsatz in Nr. 4 der Ergänzenden Hinweise: „Entsprechendes gilt, wenn durch die Nachprüfung an einem Gymnasium in der Klassenstufe 10 die Versetzung an der Realschule gemäß § 61 der Übergreifenden Schulordnung erreicht worden wäre (§ 54 Abs. 4 Nr. 3 Übergreifende Schulordnung).“ wird gestrichen.
2. Nr. 4 der Ergänzenden Hinweise wird folgender neue Satz angefügt:
„Wird unter den Voraussetzungen des Satzes 1 von einem Gymnasium oder einer Realschule in den übrigen in Satz 2 nicht genannten Fällen ein Abgangszeugnis erteilt, so ist dieses dem Versetzungszeugnis der Realschule oder Hauptschule gleichgestellt, wenn durch die erfolgreiche Nachprüfung in einem Fach die Versetzung an der Realschule oder Hauptschule erreicht worden wäre.“